

INFORMATIONEN AUS DEM TREUHANDBEREICH FÜR KUNDEN, PARTNER UND INTERESSIERTE



Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Kundinnen und Kunden,

im Oktober 2018

Am 12.02.17 hat das Stimmvolk die Unternehmenssteuerreform III an der Urne abgelehnt, womit das bisherige Steuersystem mit vielen international kritisierten Steuerprivilegien in Kraft blieb. Was ebenfalls blieb, war die Ungewissheit über den weiteren steuerpolitischen Verlauf, was insbesondere bei Firmen mit internationalem Tätigkeitsfeld zu Planungsschwierigkeiten führte. Um den negativen Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Schweiz einzudämmen, wurde im Eiltempo eine Neuauflage der Reform aufgesetzt. Am vergangenen Freitag haben National- und Ständerat über das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) befunden. Lesen Sie auf den folgenden Seiten, welche Änderungen uns erwarten und wie der zeitliche Ablauf aussieht.

Wir wünschen eine informative Lektüre und stehen Ihnen selbstverständlich immer gerne persönlich zur Beantwortung aktueller Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Ihr TAMON-Team

Tamon Treuhand AG

Haldenstrasse 1 • 6340 Baar • Tel. +41 41 541 80 90 • info@tamon.ch • www.tamon.ch

INHALT

FOKUS

> Steuerreform und AHV-Finanzierung

STEUERWESEN

> Praxisänderung bei der Beurteilung geldwerter Leistungen durch Steuerbehörden und Ausgleichskassen

IN EIGENER SACHE

> Neue Fachkraft verstärkt unser Team

KONTAKT

FOKUS

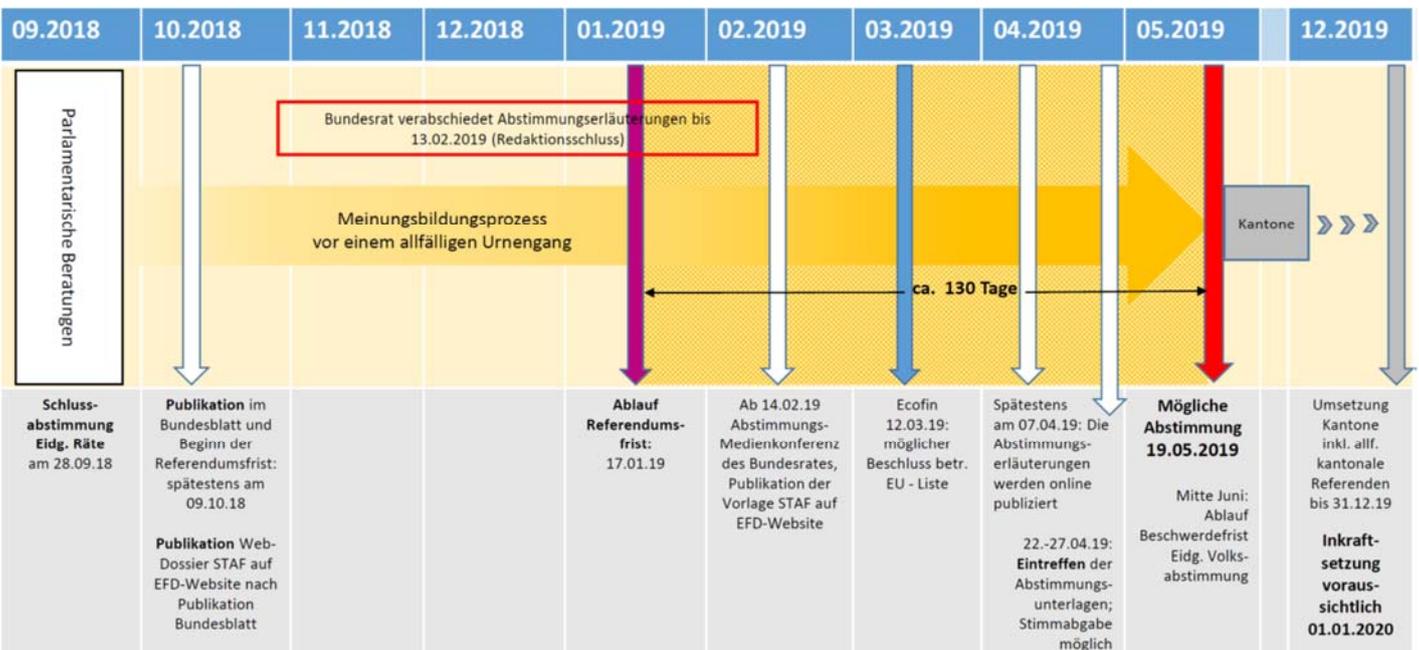
STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG

Am 12. Februar 2017 hat das Stimmvolk die Unternehmenssteuerreform III (USR III) an der Urne mit 59.1% Nein-Stimmen abgelehnt und das bisherige Steuersystem mit vielen international kritisierten Steuerprivilegien blieb in Kraft. Insbesondere für Unternehmen mit grenzüberschreitendem Tätigkeitsgebiet führte diese Situation zu Planungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit. Um einerseits dem Urnenentscheid Rechnung zu tragen und andererseits ein Steuersystem von internationaler Akzeptanz zu schaffen, wurde im Eiltempo die Steuervorlage 17 (SV 17) entworfen, zu welcher der Bundesrat am 9. Juni 2017 die Eckwerte verabschiedete. Am 7. Juni 2018 hat der Ständerat der Vorlage einen sozialpolitischen Ausgleich zugunsten der AHV beigefügt; aus der SV 17 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV Finanzierung (kurz: STAF).

Am vergangenen Freitag haben Stände- und Nationalrat das STAF in der Schlussabstimmung angenommen. In den kommenden Tagen wird der verabschiedete Gesetzestext publiziert. Vorausgesetzt, dass das Referendum nicht ergriffen wird und die Vorlage nicht vor dem Volk scheidet, könnte STAF per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden

(siehe Zeitstrahl unten; Quelle: EFD). Welche Änderungen erwarten uns konkret? - Untenstehend eine stichwortartige Zusammenfassung über die wichtigsten Konsequenzen für nicht börsennotierte Unternehmen:

- Aufhebung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften wie Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften (einer übermässigen Besteuerung von stillen Reserven infolge der Steuersatzerhöhung wird mit Übergangsmassnahmen Rechnung getragen werden)
- Für die Kantone obligatorische Patentbox gem. OECD Standard mit einer maximalen Entlastung von 90%.
- Zusätzliche F&E Abzüge im Umfang von 50% (für die Kantone fakultativ)
- Abzug für Eigenfinanzierung für Kantone mit einer gewissen Mindeststeuerbelastung.
- Entlastungsbegrenzung von 70% oder strenger inkl. Abzug für Eigenfinanzierung (obligatorisch für die Kantone); die Entlastungsbegrenzung stellt sicher, dass Unternehmen auch nach Anwendung der neuen steuerlichen Sonderregelungen (Patentbox und zusätzliche F&E Abzüge) mind. 30% ihres Gewinnes versteuern.
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung aus qualifizierenden Beteiligungen von natürlichen Personen:
 - Bund: 70%
 - Kantone: mind. 50%
- Aufdeckung stille Reserven
- Anpassung bei der Transponierung
- Sozialer Ausgleich über die AHV im Umfang von 2 Mrd. CHF.
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung auf Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen
- Anpassung Finanzausgleich
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2%



FOKUS (FORTSETZUNG)

Die Steuerreform STAF hat weitreichende Konsequenzen und der Druck auf die Schweiz zur fairen Ausgestaltung der nationalen Steuerregeln steigt unablässig. Bereits am 14. Oktober 2014 unterzeichnete die Schweiz mit den EU-Mitgliedstaaten ein Joint Statement, in welchem die Schweiz bekräftigte im Rahmen der USR III die Abschaffung bestimmter Steuerregimes vorzuschlagen, insbesondere solche, die eine unterschiedliche Behandlung in- und ausländischer Erträge vorsehen. Neue steuerliche Massnahmen sollen an internationalen Standards der OECD ausgerichtet sein.

Wir empfehlen Unternehmen die Steuerplanung frühzeitig «an die Hand zu nehmen», um auf die neue Ära vorbereitet zu sein. Insbesondere folgende Fragen stehen im Vordergrund:

- Besteht aktuell ein Steuerprivileg?
- Ist nächstens ein Standortwechsel bzw. eine Sitzverlegung geplant?
- Gibt es Anhaltspunkte, wie sich der kantonale Steuersatz zukünftig entwickelt?
- Bestehen wesentliche stille Reserven auf Vermögenspositionen?
- Ist Goodwill bilanziert?

- Bestehen (noch verrechenbare) Verlustvorträge?
- Ist ein Statuswechsel bereits vor Inkrafttreten der Steuerreform möglich und vorteilhaft?
- Sieht das Gesetz mögliche Übergangsmassnahmen (Aufdeckungs- oder Sondersatzlösung) vor, welche von Relevanz sind?
- Sind Anpassungen an der Rechnungslegung vorzunehmen?
- Bestehen unklare Sachverhalte, welche mit der Steuerverwaltung geklärt und geregelt werden müssen?

Gerne beraten wir Sie bei Bedarf bei anstehenden Fragen und unterstützen Sie insbesondere in folgenden Bereichen:

- Analyse der aktuellen Situation als Ausgangslage, Identifikation von erforderlichen Massnahmen zur vorteilhaften Positionierung inkl. Präsentation;
- Simulation verschiedener Massnahmen;
- Erarbeitung eines Zeitplans zum Massnahmenvollzug;
- Begleitung bei der Massnahmenumsetzung;
- Allgemeine Steueroptimierungsmassnahmen;
- Kommunikation mit den zuständigen Steuerbehörden und Ausarbeitung von allfällig erforderlichen Rulings.

Kontaktieren Sie uns – wir sind gerne für Sie da. ■

STEUERWESEN

PRAXISÄNDERUNG BEI DER BEURTEILUNG GELDWERTER LEISTUNGEN DURCH STEUERBEHÖRDEN UND AUSGLEICHSKASSEN

Die aktuellste Ausgabe der Schweizer KMU-Studie mit den vom Bundesamt für Statistik (Bfs) im Jahr 2015 erhobenen Zahlen zeigt, dass die kleine und mittlere Unternehmen die Schweizer Unternehmenslandschaft zahlenmässig weiterhin dominieren. Insbesondere die Anzahl der Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitenden ist enorm; sie machen fast 90% aller Betriebe aus.

Das Aktionariat solcher Unternehmen besteht im Allgemeinen aus einer oder wenigen Personen, welche nicht selten neben der Eigentümerfunktion in einem Arbeitsverhältnis mit der eigenen Gesellschaft stehen. Naturgemäss besitzen (Allein-)Aktionäre in einer solchen Konstellation eine weitreichende handelsrechtliche Entscheidungskompetenz bei der Ausgestaltung des Lohnniveaus, der Spesenvergütungen und anderer Formen des Leistungsaustauschs zwischen Aktionär und Gesellschaft. Grenzen werden diesem Handlungsspielraum durch die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Gesetzgebung gesetzt. Im Folgenden wollen wir uns ausschliesslich auf die geltenden Normen bezüglich der Spesenvergütungen konzentrieren und auf einen Bundesgerichtsentscheid aufmerksam machen, welcher problematische Konsequenzen haben könnte.

Wir möchten in diesem Beitrag bewusst darauf verzichten, die exakte juristische Herleitung wiederzugeben und wollen vielmehr ein allgemeines Verständnis für die Problematik bewirken, welches Sie im Geschäftsalltag begleiten soll. Wo wir Gesetzesartikel und Normen aufgreifen, beziehen wir diese ausschliesslich auf die allgemeinen Grundsätze und schliessen Ausnahmen der Übersicht zu liebe aus. Für die damit einhergehende juristische Unschärfe bitten wir Sie um Nachsicht.

Die theoretischen Grundzüge in Kürze

Fallen beim Arbeitnehmenden Auslagen für geschäftsmässig begründete Spesen an, werden diese vom Unternehmen zurückerstattet (vgl. Art. 327a OR). Das gleiche gilt

zunächst einmal auch für Arbeitnehmer, welche gleichzeitig das Aktionariat besetzen. Handelt es sich bei den Spesen allerdings um Auslagen mit Anknüpfungspunkten zu den Lebenshaltungskosten des Aktionärs (beispielsweise Verpflegungskosten, Reisespesen, Repräsentationsspesen), ist eine differenziertere Betrachtung gefordert. Aus Sicht des Fiskus und der AHV stellt sich nämlich die Frage, ob dem Aktionär durch die Spesenrückerstattung einen **geldwerten Vorteil** erwächst, welcher entweder einzig mit der (1) Aktionärsstellung begründet werden kann oder (2) ausschliesslich im Arbeitsverhältnis zu suchen ist.

Trifft ersteres zu, erblickt die Steuerverwaltung im geldwerten Vorteil eine dividendenähnliche Zuwendung, welche der Verrechnungssteuer unterliegt. Im Umfang des geldwerten Vorteils darf die Spesenrückerstattung zudem nicht der Erfolgsrechnung der Gesellschaft belastet werden. Auf Stufe des Aktionärs stellt der geldwerte Vorteil einen steuerpflichtigen Vermögensertrag dar, welches in der Regel zur privilegierten Besteuerung qualifiziert (Beteiligungsabzug).

Trifft Punkt 2 zu, handelt es sich um einen Lohnbestandteil, der unter Berücksichtigung der massgebenden Spezialfälle und Grenzwerte den Sozialversicherungsabgaben unterliegt. Für das Unternehmen stellt dies ein erfolgswirksamer Personalaufwand dar, welcher den Gewinn schmälert. Beim Aktionär handelt es sich um steuerpflichtiges Einkommen. Soweit zur allgemeinen Theorie.

Gefahrenherd

Werden geldwerte Vorteile buchhalterisch gar nicht oder ohne Berücksichtigung eines angemessenen Privatanteils als Geschäftsaufwand erfasst, resultiert auf Stufe der Gesellschaft ein zu geringer Kapital- und Gewinnausweis in der Jahresrechnung. Da die Jahresrechnung als Urkunde im Sinne von Art. 110 Ziff. 4 StGB qualifiziert und die Steuerbehörden damit über den wahren (höheren) Gewinn ge-

STEUERWESEN (FORTSETZUNG)

täuscht werden, dürfte auf Stufe Gesellschaft praktisch immer sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene ein Steuerbetrug im Sinne von Art. 186 DBG und Art. 50 StHG vorliegen. Kommt ein solcher Sachverhalt den Steuerbehörden zur Kenntnis (etwa bei einer Steuerprüfung), würde die ausgebliebene Steuer zuzüglich Zinsen nacherhoben werden. Gemäss allen Steuergesetzen auf Bundes- und kantonaler Ebene hat der Steuerbetrug zudem den Charakter eines strafrechtlichen Vergehens, dessen Begehung mit Freiheitsentzug bis 3 Jahre oder einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Der geldwerte Vorteil wird wie eine Dividende gewertet, welche der Verrechnungssteuer von 35% unterliegt. Die Verrechnungssteuer wird zuzüglich Zinsen bei der Gesellschaft nacherhoben, wobei die Auszahlung als Nettoausschüttung beurteilt wird. Ein Meldeverfahren kann in aller Regel nicht angewendet werden.

Sofern die Deklaration der geldwerten Leistung in der privaten Steuererklärung des Aktionärs unterblieben ist (was in einem solchen Fall üblicherweise zutreffen dürfte) und der Aktionär für das entsprechende Steuerjahr bereits definitiv veranlagt ist, liegt eine vollendete Steuerhinterziehung i.S.v. Art. 175 DBG vor. Die hinterzogene Steuer wird zuzüglich Zinsen und Strafsteuern nacherhoben. Hingegen sieht das DBG auch für die "schwere" Steuerhinterziehung (nämlich für die fortgesetzte Hinterziehung grosser Steuerbeträge) keine qualifizierte Strafe vor, insbesondere keine Vergehensstrafe (StGB-Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren). Für die Steuerhinterziehung gelten vielmehr die Bussandrohungen von Art. 175-178 DBG. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gilt nach aktueller Gesetzeslage dahingegen als verwirkt (vgl. Art. 23 VStG i.V.m. Kreisschreiben Nr. 40).

Zwischenfazit

Steuervergehen sind keine Kavaliärsdelikte – sie werden verfolgt. Die kantonalen Steuerverwaltungen erledigen jedes Jahr zwischen 4000 – 6000 Verfahren wegen Steuerhinterziehung, wobei keine exakten gesamtschweizerischen Daten vorliegen. Im Jahr 2016 wurden 14 Verfahren wegen Steuerbetrugs angestrengt.

Geldwerte Leistungen sind korrekt zu erfassen. Im Falle grösserer Unsicherheit ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich; allenfalls hilft der Dialog mit der Steuerverwaltung. Schliesslich kann auch auf verschiedene Hilfsmittel, namentlich Spesenreglement, zurückgegriffen werden.

Neue Rechtsprechung zum Nachteil der Steuerpflichtigen

Wenn bisher durch die kantonalen Steuerbehörden im Rahmen einer Steuerrevision eine nicht deklarierte geldwerte Leistung festgestellt wurde, erfolgte in der Regel eine Meldung an die ESTV und an die Ausgleichskasse. Die Ausgleichskassen haben die Sachlage nach den Richtlinien der Sozialversicherungsgesetze zu beurteilen, um Einkommensbestandteile als Kapitalertrag oder massgebenden Lohn zu qualifizieren. In der Vergangenheit hielten sich die Ausgleichskassen grossmehrheitlich an die Auslegung der Steuerbehörden. Dieses Vorgehen wurde u.a. auch vom kantonalen Sozialversicherungsgericht unter Hinweis auf Art. 23 AHVV und BGE 134 V 297 Erw. 2.3. geschützt, welches darüber hinaus festhielt, dass nur bei ausschlaggebenden Gründen von der steuerrechtlichen Auslegung abgewichen würde. Mit Entscheid 9C_403/2017 vom 27.12.2017 ist das Bundesgericht nun von dieser Praxis abgewichen.

Zum Sachverhalt von BGE 9C_403/2017

Der Alleinaktionär einer Gesellschaft vermittelte Geschäfte aller Art und pflegte dazu ein internationales Netzwerk. Nach einer verlustreichen Startup-Phase erwirtschaftet die Gesellschaft ab 2010 respektable Umsätze und Gewinne (bspw. 2011: Umsatz = 4,9 Mio. CHF / Gewinn 1,9 Mio. CHF). Der Alleinaktionär wies wesentliche Reise- und Repräsentationsspesen aus und unterhielt zudem einem Liegenschaft in England, in der er Kunden empfing; die Kosten für diese Liegenschaft wurden teilweise auf die Gesellschaft verlagert. Ein Privatanteil für die Reise- und Repräsentationsspesen wurde nicht gebildet. Eine erste Prüfung der Ausgleichskasse ergab keine Beanstandung.

In einer später stattfindenden Kontrolle durch die Steuerbehörde erblickten diese in den hohen Reise- und Repräsentationsspesen und in den Liegenschaftskosten eine

STEUERWESEN (FORTSETZUNG)

geldwerte Leistung, welche auf das Gesellschafterverhältnis des Mitarbeitenden zurückzuführen sei. Der Alleinaktionär bestritt den Einschätzungsvorschlag nicht (nicht zuletzt deshalb, weil ihm die personellen Ressourcen fehlten, um die Spesenbelege detailliert zu erläutern). Die Steuerbehörden qualifizierten die geldwerten Leistungen konsequenterweise in Kapitalertrag um, d.h. behandelte die geldwerte Leistung wie ein Dividendenbezug. Da Dividenden keinen Aufwand darstellen, fand bei der Gesellschaft eine Gewinnaufrechnung mit Nachbesteuerung statt. Beim Aktionär fand die Nachbesteuerung auf der erhaltenen geldwerten Leistung unter Anwendung der Teilbesteuerung (qualifizierte Beteiligung) statt. Zuzüglich wurden Hinterziehungsbussen in Rechnung gestellt. Soweit, so gut.

In der Folge informierte die Steuerbehörde die Ausgleichskasse. Zu erwarten wäre nun gewesen, dass die AHV der Auslegung der Steuerbehörden folgen und die geldwerte Leistung ebenfalls als Kapitalertrag qualifizieren würde, was keine AHV-Beiträge auslösen würde.

**«Aber hier, wie überhaupt,
kommt es anders, als man glaubt.»**

Die Ausgleichskasse sah es anders. Nach Prüfung des Falles (notabene ohne eigene Untersuchungen vor Ort oder ergänzenden Akteneinforderungen) kam sie zum Schluss, dass die geldwerten Leistungen ihren Grund nicht im Beteiligungsverhältnis, sondern im Arbeitsverhältnis habe. Dementsprechend qualifizierte die Ausgleichskasse die geldwerte Leistung in massgebenden Lohn um und forderte für die aufgerechneten Beträge die Sozialversicherungsbeiträge nach. In der Konsequenz erfuhr der Steuer- bzw. Abgabepflichtige eine Belastung aus Steuern und Beiträgen, welche den Betrag der geldwerten Leistung bei Weitem überstieg.

Dass das Bundesgericht dieses Vorgehen schützt, ist erstaunlich und schafft gleichzeitig eine schwierige Ausgangslage, in der die Rechtssicherheit in Frage steht.

Unsere Empfehlung

Steuer- und abgabepflichtige Personen sind gut beraten,

wenn sie ihre Buchhaltung durchleuchten und nach möglichen geldwerten Leistungen Ausschau halten:

- ◇ Erfassen sie geldwerte Leistungen buchhalterisch korrekt?
- ◇ Wenn die Beträge wesentlich sind und Unsicherheit besteht, empfiehlt sich eine frühzeitige Klärung mit den betroffenen Behörden (Steuern und Ausgleichskasse), um bösen Überraschungen vorzubeugen. Rulings können in einer solchen Situation gezielt der Rechtssicherheit dienen;
- ◇ Werden Pauschalspesen ausbezahlt, empfiehlt sich eine vorgängige Prüfung und Niederschrift in einem genehmigten Spesenreglement;
- ◇ Tritt der Aktionär mit der Gesellschaft in eine geschäftliche Beziehung, sind Prinzipien anzuwenden, die dem Drittvergleich standhalten. Das bedeutet: Geschäfte müssen zu gleichen Konditionen abgewickelt werden, wie sie auch mit Dritten abgewickelt würden. Man bedenke im Voraus, dass insbesondere bei unplausiblen Transaktionen Nachfragen seitens der Steuerbehörden oder der Ausgleichskasse gestellt werden, welche unter belegmässigem Nachweis der Angemessenheit zu beantworten sind; somit ist der Dokumentation besonderes Augenmerk zu schenken;
- ◇ Im vorliegenden Fall glaubte der Alleinaktionär, mit der Aufrechnung durch die Steuerbehörden sei der Fall erledigt. Er wog den Aufwand einer Einsprache gegen den Aufwand der Bezahlung von Steuern und Bussen ab und kam zum Schluss, dass letzteres das kleinere Übel sei. Somit akzeptierte er die Aufrechnung im Einschätzungsverfahren. Wenn bekannt gewesen wäre, dass die Rechtseinheit zwischen sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Qualifikation nicht gewahrt würde und somit die Gefahr zusätzlicher AHV-Beiträge bestünde, hätte die Entscheidung möglicherweise anders ausgesehen. Somit empfehlen wir: Rechnet die Steuerverwaltung zu unrecht etwas auf, ist der Verzicht auf eine Einsprache – auch mit Blick auf die sozialversicherungsbezogenen Risiken – gut zu überlegen. ■

IN EIGENER SACHE

NEUE FACHKRAFT VERSTÄRKT UNSER TEAM

Wir freuen uns an dieser Stelle Frau **Lizabete Thaqi** in unserem Team ganz herzlich willkommen heissen zu dürfen.

Frau Thaqi unterstützt uns ab dem 1. Oktober 2018 als Sachbearbeiterin in einem 40% Pensum und bringt bereits mehrjährige Treuhand Erfahrung mit. Mit erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungen im Steuer- und Treuhandbereich besitzt Frau Thaqi ein gutes Rüstzeug, um unsere Kunden kompetent, praxis- und zielorientiert begleiten zu können.

Sie erreichen Frau Lizabete Thaqi unter:

T: +41 (0)41 541 80 93

E: thaqi@tamon.ch

Wir freuen uns darauf, unsere Kunden zukünftig aus einer gestärkten Position heraus mit Frau Thaqi an unserer Seite begleiten zu dürfen. ■

KONTAKT

Tamon Treuhand AG

Haldenstrasse 1

6340 Baar

T: +41 (0)41 541 80 90

E: info@tamon.ch

Tobias Bauert

Geschäftsführender Partner

T: +41 (0)41 541 80 91

M: +41 (0)79 329 61 96

E: bauert@tamon.ch

Andreas Oberhänsli

Geschäftsführender Partner

T: +41 (0)41 541 80 92

M: +41 (0)79 398 80 16

E: oberhaensli@tamon.ch

www.tamon.ch

Obwohl die Tamon Treuhand AG alle ihre Sorgfalt darauf verwendet hat, dass die Informationen auf diesem Dokument zu dem Zeitpunkt, in welchem die Informationen zur Verfügung gestellt wurden, korrekt sind, kann die Tamon Treuhand AG weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Garantie (einschliesslich Haftung gegenüber Dritten) hinsichtlich Korrektheit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit geben. Die Tamon Treuhand AG kann auch keine Zusicherung dafür geben, dass die Informationen nicht durch technische Störungen (Übermittlungsfehler, technische Mängel etc.) verfälscht wurden oder verfälscht werden können. Die Tamon Treuhand AG übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt dieser Publikation und haftet nicht für irgendwelche Verluste sowie direkte, indirekte oder zufällige Schäden, welche aufgrund von in dieser Publikation enthaltenen Informationen entstehen. Änderungen bleiben vorbehalten.